

Stadt Wolfach Öffentliche Bekanntmachung

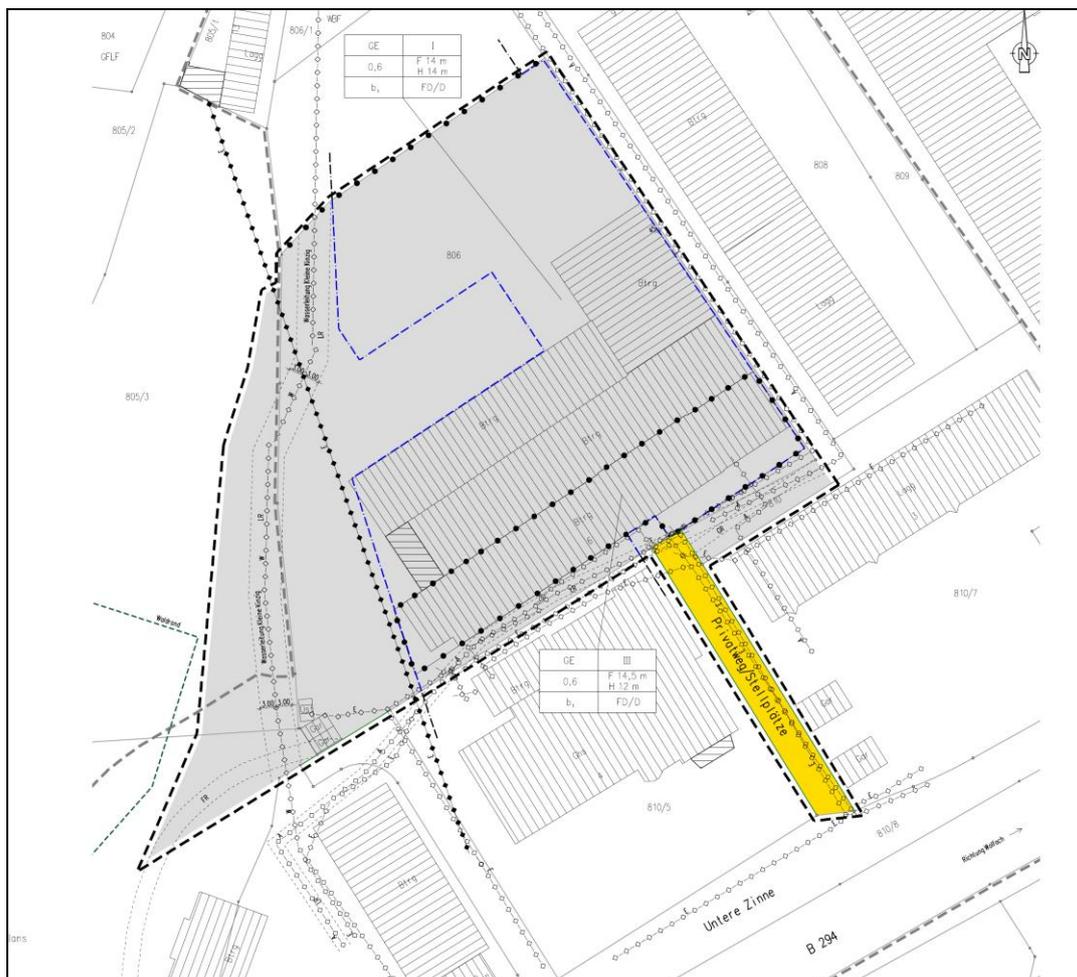
Bebauungsplan: „Spitzrank - Untere Zinne“ und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- **Satzungsbeschluss**
- **In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 15.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Spitzrank - Untere Zinne“ in der Fassung der 2. Änderung mit Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil in der Fassung vom 15.11.2017, der gemeinsamen Begründung in der Fassung vom 15.11.2017 sowie der Übersichtskarte in der Fassung vom 15.11.2017 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung umfassen die Flurstücke Nr. Flst. Nr. 803 (Teil), Flst. Nr. 805/3 (Teil), Flst. Nr. 806 (Teil) und Flst. Nr. 810 (Teil).

Im Einzelnen gilt das Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung vom 15.11.2017.



Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan „Spitzrank - Untere Zinne“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung können einschließlich der gemeinsamen Begründung sowie der Übersichtskarte nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus Wolfach, 77709 Wolfach, Hauptstraße 41, im Zimmer 41, 4. OG, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung sind zusammen mit der gemeinsamen Begründung und allen übrigen Anlagen ergänzend auch im Internet unter www.Wolfach.de/Wirtschaft/Bauen-Wohnen/Bebauungspläne/rechtskräftigeBebauungspläne eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder aber beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Wolfach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wolfach, den 30.11.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Geppert', written in a cursive style.

Thomas Geppert
Bürgermeister